

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 4. August 1995

168. Stück

-
514. Bundesgesetz: **Genehmigung der Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten**
(NR: GP XIX RV 271 AB 296 S. 45. BR: AB 5063 S. 603.)
515. Bundesgesetz: **Änderung des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes**
(NR: GP XIX RV 253 AB 305 S. 45. BR: AB 5064 S. 603.)
516. Bundesgesetz: **1. Zollrechts-Durchführungsgesetz Novelle**
(NR: GP XIX RV 221 AB 302 S. 45. BR: AB 5065 S. 603.)
517. Bundesgesetz: **Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968**
(NR: GP XIX RV 222 AB 303 S. 45. BR: AB 5066 S. 603.)
518. Bundesgesetz: **Änderung des Salzmonopolgesetzes und des Berggesetzes 1975**
(NR: GP XIX RV 72 AB 170 S. 45. BR: 5048 AB 5067 S. 603.)
-

514. Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten genehmigt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird gemäß § 45 Abs. 4 BHG ermächtigt, weitere Vorbelastungen, die im Finanzjahr 1996 den Voranschlagsansatz 1/20506 belasten, bis zur Höhe von 190 Millionen Schilling zu begründen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil

Vranitzky

515. Bundesgesetz, mit dem das 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1990 über die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die sich im alleinigen Eigentum des Bundes befinden, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 605/1987 finden auf die Herausgabe, die freiwillige Veräußerung sowie die Ausfuhr von Gegenständen nach diesen Bundesgesetzen durch den Anspruchsberechtigten oder den unmittelbaren Erwerber im Zuge der Verwertung gemäß § 8 auf die Dauer von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs zum Zwecke der Verwertung und Verteilung des Erlöses an bedürftige Personen, die aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen durch das NS-Regime verfolgt worden sind, und deren Nachkommen, jene Kunst- und Kulturgüter unentgeltlich zu übereignen, welche im Zuge der Abwicklung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herausgegeben worden sind. Gegenstand der unentgeltlichen Übereignung sind die Positionsnummern laut Anhang.“

3. Dem § 9 wird ein Absatz 2 angefügt:

„(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Zuwendungen sind von der Schenkungssteuer befreit.“

4. § 10 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Finanzen.“

Klestil

Vranitzky

Anlage

Verzeichnis

der im Eigentum des Bundes stehenden ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgüter.

Die Ermächtigung nach § 8 bezieht sich auf folgende Positionsnummern der gemäß § 1 Absatz 2 am 1. Februar 1986 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbarten Liste:

Gemälde

1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 143, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 191, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 274, 276, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 305, 306, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 330, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 414, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 445, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 467, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 483, 484, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 516, 517, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 536, 537, 538, 539, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 571, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623

Miniaturen

624, 625, 626

Aquarelle, Mischtechnik, Tempera, Gouachen

627, 628, 629, 635, 636, 639, 643, 645, 646, 647, 651, 652, 653, 656, 658, 662, 667, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 702, 703, 704, 705, 706

Zeichnungen

707, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 722, 723, 724, 727, 728 (a 1-a 8, a 9 a-c, a-10-a 174, a 176-a 181, a 183-a 200), 729, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757

Druckgraphik (Kupferstiche, Radierungen, Lithos, Holzschnitte)

760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786

Plastiken

787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 809, 811, 812, 813, 816, 817, 819, 820, 821, 823, 824, 825, 826, 827, 828

Möbel

829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853

Tapisserien

854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861

Porzellan

862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 883, 884, 885, 887, 888

Keramik

889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897

Glasgegenstände

898, 899, 900, 901, 902, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925

Silber

927, 928, 929, 930, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939

Bronze

940, 941, 942, 943

Kupfer

945

Messing

946, 947, 948, 949

Waffen

950, 953, 954, 955, 956, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997

Textilien

998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004

Teppiche

1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1015, 1017, 1018, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025

Münzen und Medaillen

1027, 1028, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046

Schriftstücke

1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069

Theaterliteratur

1070 (1-30, 32-177, 179-245, 248-342, 344-346, 349-484, 486-528, 530-547, 549-552, 554-578, 580-583, 585-744, 747-750, 752, 753, 755-759, 761-764, 766-768, 770-774, 776-843, 845-861, 863-913, 915-929, 931-946, 948-1023, 1025-1032, 1034-1041, 1043-1069, 1071-1110, 1112-1199, 1201-1209, 1211-1213, 1215-1223, 1225-1228, 1230-1234, 1236-1275, 1278-1289, 1291-1382, 1384-1399, 1401-1422, 1424-1566, 1568-

1588, 1590-1652, 1654-1661, 1663-1672, 1674-1770, 1778, 1782, 1784, 1792, 1793, 1795-1798, 1800-1939, 1947-2043, 2045-2211, 2217, 2228, 2230, 2232, 2233, 2240-2527, 2529-2543, 2545-2972)

Verschiedene Literatur

1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120

Zeitschriften

1121, 1122, 1123, 1124, 1125

Kataloge

1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131

Diverses

1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170

Für die nachfolgenden Positionsnummern der gemäß § 1 Absatz 2 am 1. Februar 1986 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbarten Liste gilt die Ermächtigung gemäß § 8 nur, wenn sie nicht in den noch vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängigen Verfahren an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herausgegeben werden:

Gemälde

28, 47, 49, 50, 52, 77, 78, 136, 142, 211, 215, 216, 234, 243, 246, 273, 287, 307, 320, 321, 322, 331, 332, 346, 347, 367, 375, 413, 423, 444, 468, 501, 513, 514, 518, 561, 601

Aquarelle, Mischtechnik, Tempera, Gouachen

631, 634, 642, 649, 657, 659, 660, 661, 664, 666, 668

Druckgraphik (Kupferstiche, Radierungen, Lithos, Holzschnitte)

758, 759

Münzen und Medaillen

1035

516. Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (1. ZollR-DG Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Das im § 1 genannte gemeinschaftliche Zollrecht, dieses Bundesgesetz und die in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen sowie die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften und das in Österreich anwendbare Völkerrecht, soweit sie sich auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben beziehen (Zollrecht im Sinn des Artikels 1 des Zollkodex), gelten weiters in allen nicht vom Zollkodex erfaßten gemeinschaftsrechtlich und innerstaatlich geregelten Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenzen des Anwendungsgebietes, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben) und anderen Geldleistungen, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den betreffenden Rechtsvorschriften die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Das Zollrecht gilt sinngemäß für den Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Sechste Richtlinie des Rates (77/388/EWG) vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, ABl. EG Nr. L 145 vom

13. Juni 1977, S. 1, keine Anwendung findet, und anderen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die vorgenannten Vorschriften anwendbar sind, wenn dieser Warenverkehr für steuerliche Zwecke wie eine Einfuhr oder Ausfuhr zu behandeln ist. Im Hinblick auf Artikel 7a des EG-Vertrages besteht jedoch keine Gestellungspflicht und sind Kontrollen in systematischer Form unzulässig.

(3) Auf Fristen, die im Zollrecht oder in Entscheidungen im Rahmen des Zollrechts festgesetzt werden, ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S. 1, (Fristenverordnung) anzuwenden.

(4) Soweit die Anwendung von Bestimmungen des Zollrechts von Wertgrenzen abhängig ist, ist als Wert der Rechnungspreis unter Abzug von Rabatten und Skonti, in Ermangelung eines solchen Preises der Zollwert maßgebend.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Bezeichnung einer Partei

§ 5a. Eine unrichtige Bezeichnung einer Partei in einer Entscheidung ist auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn nach dem Inhalt der Entscheidung und nach den tatsächlich gegebenen Umständen, insbesondere durch die Anführung der Bezeichnung eines Unternehmens der Partei in deren Anbringen, über die Nämlichkeit der Partei kein Zweifel besteht. Die Entscheidung wird durch die Berichtigung für die Partei rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wirksam.“

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dem grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- oder Postverkehr dienenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Zollorgane während einer Tätigkeit nach § 11 Abs. 4, § 22 oder § 29 und bei der Hinfahrt zu und der Rückfahrt von dieser Tätigkeit unentgeltlich zu befördern und für eine kostenlose Hin- oder Rückfahrt mit anderen zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln zu sorgen, wenn eigene nicht vorhanden sind.“

4. Im § 21 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß des Buchstabens b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Waren zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.“

5. In § 24 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„In Ausübung der Zollaufsicht sind die Zollbehörden befugt, bei den in § 23 Abs. 1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, Nachschauen vorzunehmen.“

6. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zollbehörden können abgabenbehördliche Prüfungen (§§ 147 bis 151 der Bundesabgabenordnung) bei den in § 23 Abs. 1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, auch dann durchführen, wenn diese Personen nicht abgabepflichtig sind.“

7. § 26 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ohne diese Beschlagnahme die spätere Geltendmachung der Sachhaftung oder die Abnahme von Gegenständen, auf deren Verfall oder Einziehung rechtskräftig erkannt worden ist, oder die Einbringung von gemeinschaftlichen oder bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Nebenansprüchen zu diesen oder von Geldstrafen, Wertersatzstrafen oder Kosten eines Finanzstrafverfahrens gefährdet wären, oder“

8. Im § 31 Abs. 5 wird der Ausdruck „von Nichtgemeinschaftswaren“ durch den Ausdruck „solcher Waren“ ersetzt.

9. § 35 samt Überschrift lautet:

„Behinderung der Zollaufsicht

§ 35. (1) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen in Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht Folge geleistet, so sind die Zollorgane ermächtigt, die ihnen im Zollrecht eingeräumten Befugnisse mit Zwangsgewalt durchzusetzen. Für die Zollorgane gilt dabei § 50 Abs. 2 bis 4 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sinngemäß.

(2) Wer sich trotz vorausgehender Abmahnung gegenüber einem Zollorgan, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, aggressiv verhält und dadurch die Amtshandlung behindert, begeht

eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen. Anstelle der Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. Den Zollorganen kommen dabei die in den §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

(3) Die Zollorgane sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß er Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolvorschriften vorgesehenen Zollaufsicht oder sonstigen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt (§ 51 Abs. 1 Buchstabe e FinStrG); § 35 Abs. 2 und 3 SPG gilt sinngemäß.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Die Zollorgane sind in solchen Fällen jedoch zur Festnahme gemäß § 35 VStG ermächtigt und haben einen Festgenommenen unverzüglich den zuständigen Sicherheitsbehörden zu übergeben.“

10. § 37 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 4 Nr. 19 ZK

§ 37. Die zur Gestellung von Waren erforderliche Mitteilung kann bei der Zollstelle mündlich, nicht auch fernmündlich, schriftlich oder durch Vorlage von Begleitpapieren erfolgen. Wenn sich die Waren nicht bei der Zollstelle oder bei einem Zollager, einer Freizone, einem Freilager oder an einem sonstigen für Abfertigungen zugelassenen Ort befinden, ist die Gestellung nur wirksam, wenn gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder die Anmeldung für das anschließende Zollverfahren abgegeben wird.“

11. Die Überschrift zu § 38 lautet:

„Zu Art. 5 ZK“

12. Im § 38 Abs. 1 werden die Worte „oder indirekte“ gestrichen.

13. Nach dem § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„Zu Art. 8 und 9 ZK

§ 38a. Die Rücknahme begünstigender Entscheidungen gemäß Artikel 8 ZK und der Widerruf oder die Änderung solcher Entscheidungen gemäß Artikel 9 ZK ist nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme der Zollbehörden von der Verwirklichung des Tatbestandes zulässig, es sei denn, die Entscheidung ist durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden.“

14. § 40 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 12 ZK

§ 40. Zuständige Zollbehörde zur Erteilung verbindlicher Auskünfte nach Art. 12 ZK ist der Bundesminister für Finanzen.“

15. § 43 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 18 ZK

§ 43. (1) Der Gegenwert des ECU in österreichischen Schillingen ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, jeweils kundgemachte Gegenwert.

(2) Soweit das Zollrecht eine Rundung von Gegenwerten sonstiger in ECU bestimmter Werte zuläßt, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung diese Gegenwerte in österreichischen Schillingen festsetzen.“

16. Im § 47 erhält der geltende Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch durch Verordnung bei bestimmten zolltariflichen Abgabenbegünstigungen auf die Bewilligung nach Abs. 1 verzichten und vorsehen, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Begünstigung durch eine Bescheinigung einer fachlich oder rechtlich hiefür in Betracht kommenden Behörde oder sonstigen Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts nachgewiesen wird; fällt diese Behörde oder Einrichtung in den Aufgabenbereich eines

anderen Bundesministers, so hat der Bundesminister für Finanzen die Verordnung im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zu erlassen.“

17. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Österreichische Präferenznachweise, für die bestimmte Vordrucke erforderlich sind, sind nur auf Vordrucken gültig, welche von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellt worden sind. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch auch anderen Druckereien, welche die entsprechenden Vorschriften der Zollpräferenzmaßnahmen erfüllen, eine Bewilligung zur Herstellung der Vordrucke erteilen.“

18. § 50 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 38 ZK

§ 50. (1) Die Beförderung im Sinn des Art. 38 Abs. 1 ZK hat zu jener Zollstelle zu erfolgen, die an der benutzten Zollstraße gelegen ist.

(2) Im Eisenbahnverkehr gelten abweichend vom Abs. 1 die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, im Luftverkehr die des § 31 Abs. 1.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 4 ZK mit Verordnung die Beförderungspflicht für bestimmte Waren aufheben oder abweichend von Abs. 1 festlegen.

(4) Die Finanzlandesdirektionen können mit von ihnen nach § 21 erlassenen Verordnungen oder Bescheiden nach Maßgabe des Artikels 38 Abs. 4 ZK die Beförderungspflicht aufheben oder abweichend von Abs. 1 festlegen.“

19. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Sitz richtet, ist mangels eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet das Hauptzollamt Innsbruck. In den Fällen des § 87 Abs. 3 ist jedoch das als erstes befaßte Hauptzollamt zuständig.“

20. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Bewilligung im Sinn des Art. 76 Abs. 1 ZK ist das Zollamt zuständig, bei dem die Waren in das betreffende Zollverfahren übergeführt werden.“

21. Im § 59 Abs. 5 wird der Ausdruck „15. Tag“ durch den Ausdruck „12. Tag“ ersetzt.

22. Im § 62 Abs. 3 treten an die Stelle der Z 5 folgende Z 5 und 6:

- „5. kann die Zollstelle bei Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen oder in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Vereinfachungen der Anmeldung zulassen und auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme besteht, daß Zollvorschriften verletzt werden könnten;
6. kann der Bundesminister für Finanzen das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren für den Eisenbahn- oder Großbehälterverkehr auf nicht erfaßte Fälle des Eisenbahnverkehrs ausdehnen, wenn die vollständige Überprüfbarkeit durch Maßnahmen des Eisenbahnunternehmens gewährleistet ist.“

23. Der § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Bewilligung eines Zollagers ist zuständig

- a) bei Zollagern des Typs A, B oder C das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Zollager gelegen ist,
- b) bei Zollagern des Typs D und E sowie bei Zollagern des Typs A, B oder C mit Lagerstätten, die nicht nur im Bereich einer Finanzlandesdirektion gelegen sind, das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn jedoch die Bewilligung eines Zollagers des Typs E für einen Einzelfall beantragt wird, das damit befaßte Zollamt.“

24. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 ist der Betrieb eines Zollagers ohne Verschuß zu bewilligen, wenn es sich um Zollager des Typs D oder E handelt oder

1. wegen der Art der Waren oder der Form der Lagerung kein Bedarf für einen Verschuß besteht, oder
2. für die Auslagerung ein vereinfachtes Verfahren im Sinn des Artikels 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK und der hiezu ergangenen ergänzenden Regelungen bewilligt worden ist.“

25. Nach § 68 wird folgender § 68a samt Überschrift eingefügt:

„Zu Art. 192 ZK

§ 68a. Die Einfuhrumsatzsteuer ist auf Antrag bei der Bemessung der Sicherheit außer Ansatz zu lassen, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist, der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen.“

26. Der § 72 Abs. 3 lautet:

„(3) Die buchmäßige Erfassung und Mitteilung von Abgabebeträgen und die Einhebung von Abgaben obliegt jener Zollbehörde, in deren Bereich die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt (Artikel 215 ZK).“

27. Der § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen eines Zahlungsaufschubes nach Artikel 226 Buchstabe b ZK das Hauptzollamt Wien für die Einhebung und in den Fällen eines Zahlungsaufschubes nach Artikel 226 Buchstabe c ZK das den Zahlungsaufschub bewilligende Hauptzollamt für die buchmäßige Erfassung und Mitteilung von Abgabebeträgen und für die Einhebung der Abgaben zuständig.“

28. § 82 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 236 bis 241 ZK

§ 82. Zuständig für die Erstattung oder den Erlaß im Sinn der Artikel 236 bis 239 ZK ist die Zollbehörde, in deren Bereich die buchmäßige Erfassung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages erfolgt ist.“

29. Dem § 86 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen genügt mündliche Anmeldung.“

30. Dem § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Artikel 82 und 214 ZK sind anzuwenden.“

31. § 91 Abs. 1 lautet:

„(1) Von den Einfuhrabgaben befreit sind Vorräte an Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Waren, die zum Verbrauch oder zu einmaliger Verwendung durch die Reisenden und die Besatzung an Bord von im Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln dienen, in denen ein derartiges Service üblich ist. Im Straßen- und Eisenbahnverkehr ist die Einfuhrabgabenfreiheit auf Waren beschränkt, welche auf den betreffenden Beförderungsmitteln über die Zollgrenze eingebracht werden, und für Tabakwaren und Spirituosen ausgenommen.“

32. § 92 samt Überschrift lautet:

„Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe

§ 92. Von den Einfuhrabgaben befreit sind Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe, die in anderen als den in Artikel 112 der Zollbefreiungsverordnung aufgezählten Beförderungsmitteln eingeführt oder aus Zollagern für gewerblich verwendete Wasser- oder Luftfahrzeuge zum Verbrauch beim Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes entnommen werden.“

33. Im § 93 Abs. 3 werden die Worte „Treib- und Schmierstoffe“ durch die Worte „Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe“ ersetzt.

34. Im § 94 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung „(2)“ und wird davor folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Unmittelbare Nähe des Betriebssitzes eines Landwirts und des von diesem bewirtschafteten Grundstücks zur Zollgrenze im Sinn des Kapitels I Titel IX und X der Zollbefreiungsverordnung ist dann gegeben, wenn der Betriebssitz nicht mehr als 5 Kilometer von der Zollgrenze entfernt ist und die Fläche des bewirtschafteten Grundstücks innerhalb eines 5 Kilometer tiefen Streifens längs der Zollgrenze liegt.“

35. Im § 94 Abs. 2 vor den Worten „Titel X“ und im § 95 vor den Worten „Titel XI“ werden jeweils die Worte „Kapitel I“ eingefügt.

36. Nach § 97 wird folgender § 97a samt Überschrift eingefügt:

„Ausnahmeregelung bei Freigrenzen für Reisende

§ 97a. Für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, die in das Anwendungsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten einreisen, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 ein Freibetrag von 75 ECU.“

37. Dem § 98 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kreditzinsen und Ausgleichszinsen sind für die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu erheben, soweit der Schuldner oder einer der Gesamtschuldner hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

38. § 118 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollstreckungshilfe wird anderen Mitgliedstaaten gegenüber auf Geldstrafen und Geldbußen, die von einer Zollbehörde wegen einer Zollzuwiderhandlung einzuheben sind, ausgedehnt, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Gegenrecht übt.“

39. Dem § 120 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 2, 5a, 12 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Nr. 2, § 31 Abs. 5, §§ 35, 37, 38, 38a, 40, 43, 47, 48 Abs. 4, §§ 50, 54 Abs. 2, § 59 Abs. 5, § 62 Abs. 3, § 63 Abs. 1 und 3, § 68a, § 72 Abs. 3 und 5, §§ 82, 86 Abs. 2 und 3, § 91 Abs. 1, §§ 92, 93 Abs. 3, §§ 94, 95, 97a, 98 Abs. 4, § 118 Abs. 1, § 120 Abs. 1 und 2, § 134 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 516/1995 treten am 1. August 1995 in Kraft, sind jedoch auch auf alle Fälle anzuwenden, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschieden wurden; rechtskräftig entschiedene Fälle sind auf Antrag entsprechend den geänderten Bestimmungen zu entscheiden.“

40. Dem § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Artikels 72 der Beitrittsakte ist der Zoll nach den Sätzen zu erheben, die für diese Waren am 1. Jänner 1995 anwendbar gewesen wären, wenn der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht erfolgt wäre.“

41. Im § 134 Abs. 1 lauten die Z 1 und 2:

- „1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils in seinem Wirkungsbereich berührten Bundesminister,
2. hinsichtlich des § 12 Abs. 4, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 2 und des § 35 Abs. 2, 3 und 4, soweit jeweils das Einschreiten von Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganen des Bundes vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.“

2. Dem § 14a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anbringen an die Hauptzollämter können bei jedem anderen Zollamt mit derselben Wirkung wie bei Einbringung beim Hauptzollamt selbst eingebracht werden.“

3. In § 14b Abs. 3 wird das Wort „Vorschreibung“ durch die Worte „buchmäßigen Erfassung, Mitteilung“ ersetzt.

4. Im § 17a erhält der bestehende Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 14 Abs. 4, § 14a Abs. 6 und § 14b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 516/1995 treten mit 1. August 1995 in Kraft; § 14 Abs. 4 und § 14a Abs. 6 gelten in dieser Fassung jedoch auch für bereits vor dem 1. August 1995 eingebrachte Anbringen.“

Artikel III

Das Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl. Nr. 660/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Entnahme von Mustern oder Proben durch die Zollbehörden erforderlich ist, trägt der Ausführer die durch die Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten.“

2. In § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 516/1995 tritt mit 1. August 1995 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky

517. Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 705/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Tabakerzeugnisse sind im Monopolgebiet nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten.

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) Tabakwaren im Sinne des § 2 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994;
- b) Kau- und Schnupftabake, auch wenn sie nur zum Teil aus Tabak bestehen.

(3) Monopolgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).“

2. § 2 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten

§ 2. (1) Die Überführung von Tabakerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken ist im Monopolgebiet verboten, soweit nicht Abs. 2 Ausnahmen vorsieht.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind Tabakerzeugnisse ausgenommen,

- a) die für die Monopolverwaltung als Empfänger eingeführt werden, oder
- b) die von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind, oder
- c) für die eine monopolbehördliche Einfuhrbewilligung (Abs. 3) erteilt wurde.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag die Einfuhr von Tabakerzeugnissen zu bewilligen, insoweit dieselben für den eigenen Bedarf des Warenempfängers und nicht zum Handel bestimmt sind.“

3. § 3 entfällt.

4. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Soweit in diesem oder einem anderen Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie. Zu der Verwaltung, die von der Gesellschaft zu besorgen ist, gehören insbesondere die gewerbliche Einfuhr und die gewerbliche Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie der Handel mit Tabakerzeugnissen.

(2) Die Gesellschaft hat für den Handel mit Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht von ihr selbst oder ihren Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98) besorgt wird (Verschleiß), durch ihre Außenstellen in den einzelnen Bundesländern (Monopolverwaltungsstellen) Tabakverschleißer (§ 12) in der erforderlichen Anzahl und für bestimmte Standorte vertraglich zu bestellen. Der nach § 8 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 erlaubte Handel mit Tabakerzeugnissen und der nach § 9 bewilligte Großhandel gelten nicht als Verschleiß.“

5. § 5 einschließlich der Überschrift lautet:

„Verbotene Erzeugung von Tabakerzeugnissen

§ 5. (1) Es ist verboten, ohne Einverständnis der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie Tabakerzeugnisse gewerblich herzustellen (verbotene Erzeugung).

(2) Bei der Erklärung des Einverständnisses zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen hat die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.“

6. §§ 6 und 7 entfallen.

7. § 8 einschließlich der Überschrift lautet:

„Verbotener Handel mit Tabakerzeugnissen

§ 8. (1) Der Handel mit Tabakerzeugnissen ist verboten, soweit er nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung (§ 13 Abs. 1 und § 35) oder einer Bewilligung als Großhändler (§ 9) betrieben wird oder nicht gemäß Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Unter dem Handel im Sinne des Abs. 1 ist der Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet zu verstehen.

(3) Auf Flughäfen und in Flugzeugen sowie auf Donauschiffen dürfen Tabakerzeugnisse an Reisende abgegeben werden, sofern die Abgabe der Tabakerzeugnisse nach tabaksteuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei erfolgen kann.“

8. § 9 einschließlich der Überschrift lautet:

„Großhandel mit Tabakerzeugnissen

§ 9. (1) Großhandel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der gewerbliche Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung betrieben wird oder nicht gemäß § 8 Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Die Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen ist nur Personen oder Personenvereinigungen zu erteilen, die

1. ihren Sitz oder Hauptwohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft haben,
2. Inhaber eines Steuerlagers gemäß § 16 des Tabaksteuergesetzes 1995 oder berechnigte Empfänger gemäß § 19 des Tabaksteuergesetzes 1995 sind, es sei denn, es werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt,
3. die eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 11 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,
4. nicht Tabakverschleißer sind und weder rechtlich noch faktisch kontrollierend an einem Unternehmen beteiligt sind, das ein Tabakverschleißgeschäft führt,
5. über geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung der Tabakerzeugnisse verfügen,
6. Geschäfts- und Lieferbedingungen gemäß § 9c Abs. 1 und 2 festgelegt haben.

(3) Eine Bewilligung zum Großhandel darf natürlichen Personen nicht erteilt werden, die

1. Angehörige (§ 26 Abs. 2) eines Tabakverschleißers sind, mit welchem eine Haushaltsgemeinschaft besteht, oder
2. nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind.

(4) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 sowie im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen müssen bei einer Bewerbung zur Führung eines Großhandels auch auf die zur Geschäftsführung befugten Personen zutreffen.

(5) Werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt, darf die Bewilligung zum Großhandel außerdem nur erteilt werden, wenn der Bewerber ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt und gegen seine steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.“

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a. (1) Die Erteilung der Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er kann notwendige Ermittlungen auch durch die ihm unterstellten Behörden vornehmen lassen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nach-

weis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Weiters ist anzugeben, welche Tabakerzeugnisse (Gattung und Markenbezeichnung) gehandelt werden sollen.

(3) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung, die zu einem Widerruf der Bewilligung führen könnte, und jede Ausweitung oder Einschränkung der gehandelten Tabakerzeugnisse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bewilligung zum Großhandel erlischt:

1. durch Widerruf der Bewilligung;
2. durch Verzicht;
3. durch Erlöschen der Bewilligung zur Führung eines Steuerlagers oder der Bewilligung als berechtigter Empfänger.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen:

1. wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre;
2. wenn der Großhandel während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als sechs Monaten nicht ausgeübt wurde;
3. wenn der Großhändler gegen Bestimmungen des Abs. 3 oder der §§ 9b bis 9d verstößt und der Verstoß geeignet ist, massive Wettbewerbsverzerrungen oder eine wesentliche Beeinträchtigung von Monopolinteressen zu bewirken.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Bundesgremium der Tabakverschleißer über jede erteilte Bewilligung, ausgenommen jene, die nicht zur Belieferung von Tabakverschleißern mit Tabakerzeugnissen berechtigen, Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers sowie jede diesbezügliche Änderung und das Erlöschen der Bewilligung bekanntzugeben.

§ 9b. (1) Der Großhändler hat Tabakerzeugnisse, die er im Monopolgebiet an Tabakverschleißer abgeben will, allen Tabakverschleißern zu den gleichen Bedingungen anzubieten und zu liefern. Für alle Bestellungen besteht eine Lieferverpflichtung. Die Lieferungen haben spätestens innerhalb von drei Wochen ab Bestellungseingang zu erfolgen.

(2) Die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Verbraucher ist verboten, ausgenommen in den Fällen, in denen eine tabaksteuerfreie Abgabe zulässig ist.

(3) Der Großhandel darf nur in jenen Räumlichkeiten betrieben werden, die zum Steuerlager oder zum Betrieb des berechtigten Empfängers gehören.

(4) Der Großhändler hat, ausgenommen im Falle der Selbstabholung, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an Tabakverschleißer an den Standort des Verschleißgeschäftes auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Werden Tabakerzeugnisse durch den Tabakverschleißer abgeholt, so darf der Großhändler keine Vergütungen für ersparte Transportkosten gewähren.

(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 5 des Tabaksteuergesetzes 1995) vermindert um die Handelsspannen (Abs. 6) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben und Zahlungsziele, ist verboten.

(6) Dem Tabakverschleißer steht eine Handelsspanne in jener Höhe zu, die gemäß § 15 Abs. 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes festgelegt gilt.

(7) Der Großhändler hat über jede Lieferung von Tabakerzeugnissen einen Beleg zu erteilen, aus dem folgende Angaben zu ersehen sein müssen:

1. Name und Anschrift des Großhändlers;
2. Name und Anschrift des Empfängers;
3. Ausstellungsdatum;
4. Lieferdatum;
5. Art, Menge und Lieferpreis der gelieferten Tabakerzeugnisse;

die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Großhändler hat eine Durchschrift (Zweitschrift) und der Empfänger hat den Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(8) Der Lieferpreis ist spätestens binnen drei Werktagen gerechnet ab Lieferung (Zustellung) zu entrichten.

§ 9c. (1) Jeder Großhändler hat verbindlich allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen festzulegen, die die Geschäftsbeziehungen zu den Tabakverschleißern regeln. Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen

1. die Form der Bestellung von Tabakerzeugnissen,
2. die Art der Lieferung,
3. die Form der Kaufpreiszahlungen, wobei die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zulässig ist,
4. die Vorgangsweise bei einer Bemängelung gelieferter Tabakwaren,
5. nähere Bedingungen für einen Rückkauf gelieferter Tabakwaren.

(2) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen keine Regelung enthalten, die zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch steht.

(3) Die nach § 16 Abs. 1 vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanter sind auf die Geschäftsbeziehungen eines Großhändlers mit einem Tabakverschleißer nicht anwendbar.

(4) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie jede Änderung sind unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesgremium der Tabakverschleißer vorzulegen.

§ 9d. (1) Bis zum Ablauf der im Artikel 71 der dem EU-Beitrittsvertrag beigefügten Akte, BGBl. Nr. 45/1995 (Beitrittsakte), vereinbarten Frist ist ein Großhandel mit Tabakerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur insoweit zulässig, als die Mengen an aus diesen Mitgliedstaaten eingebrachten Tabakwaren die gemäß Artikel 71 der Beitrittsakte in Verbindung mit der Liste in deren Anhang IX errechneten Kontingente nicht überschreiten.

(2) Die Großhändler und die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie haben dem Bundesministerium für Finanzen binnen zweier Wochen nach Ablauf eines Kalendermonats die Mengen an durch Artikel 71 der Beitrittsakte erfaßten Tabakerzeugnissen, getrennt nach Gattungen, zu melden, welche sie im vorangegangenen Monat an Tabakverschleißer ausgeliefert haben und im laufenden Monat voraussichtlich ausliefern werden.

(3) Stellt das Bundesministerium für Finanzen auf Grund dieser Meldungen fest, daß die im Abs. 1 genannten Kontingente zu mindestens 80% ausgeschöpft wurden, hat es die Großhändler davon schriftlich zu verständigen. Ab dem Zeitpunkt der Verständigung ist eine Auslieferung von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Tabakverschleißer nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen zulässig. Bis zur Zustellung des Bewilligungsbescheides gelten die in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse als bewilligt, wobei die ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Verständigung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse auf die bewilligte Menge anzurechnen sind. Die Großhändler sind in der Verständigung auf diese Bewilligungspflicht hinzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat einlangende Ansuchen bis zur Erreichung der vollen Kontingentmenge zu bewilligen. Tabakerzeugnisse, die bis zum Datum der Bewilligungserteilung durch die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihre Konzernunternehmen in den Verkehr gebracht wurden, sind dabei auf die noch offene Kontingentmenge anzurechnen. Würde bei der Bewilligung von am gleichen Tag einlangenden Ansuchen das Kontingent überschritten, sind diese beantragten Mengen aliquot zu kürzen.“

10. § 10 einschließlich der Überschrift lautet:

„Nachschau durch Zollbehörden

§ 10. Die Zollbehörden sind befugt, bei Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie einer der Bestimmungen der §§ 5, 8, 9, 9b und 9d zuwidergehandelt haben, Nachschau zu halten; § 144 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und § 146 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten.“

11. § 11 einschließlich der Überschrift lautet:

„Exekutive Verwertung von Tabakerzeugnissen

§ 11. Tabakerzeugnisse, die im Zuge eines Exekutionsverfahrens verwertet werden sollen, dürfen nur durch freihändigen Verkauf an die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder an einen Großhändler verwertet werden.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a einschließlich Überschrift eingefügt:

„Meldepflichten

§ 11a. (1) Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie und jeder Großhändler haben dem Bundesministerium für Finanzen die monatlichen Umsätze an Tabakerzeugnissen, gegliedert nach Gattungen, bei Zigaretten auch nach Preisklassen, und nach der Art der belieferten Tabakverschleißgeschäfte zu melden. Die Meldungen der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft

schaft vorm. Österreichische Tabakregie haben auch die Umsätze ihrer Konzernunternehmen zu enthalten.

(2) Die Meldungen sind jeweils bis längstens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats zu erstatten.“

13. § 12 lautet:

„§ 12. Tabakverschleißer sind die von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie bestellten Tabaktrafikanten (§ 15 Abs. 1). Tabaktrafikanten ist der Verschleiß von Tabakerzeugnissen ausschließlich vorbehalten.“

14. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Tabakverschleißer dürfen von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder von Großhändlern nur dann mit Tabakerzeugnissen beliefert werden, wenn sie die monopolbehördliche Verschleißbewilligung besitzen.“

15. § 14 einschließlich der Überschrift entfällt.

16. Der zweite Satz des § 15 Abs. 2 entfällt.

17. Im § 15 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „, eine Verlagstrafik“.

18. Im § 16 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „für Tabakverleger und allgemeine Vertragsbedingungen“.

19. § 16 Abs. 2 entfällt.

20. Im § 16 Abs. 3 lit. a entfällt die Wortfolge „, eine Verlagstrafik“

21. § 19 lautet:

„§ 19. Tabakerzeugnisse dürfen von den Tabakverschleißern nur zu den vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachten Preisen verkauft werden (Inlandverschleißpreise). Die Kundmachung hat über Antrag desjenigen, der die Tabakerzeugnisse an Tabakverschleißer liefern will, zu erfolgen. Für Tabakerzeugnisse, ausgenommen solche, die im Rahmen der im § 9d Abs. 1 angeführten Kontingente aus Mitgliedstaaten eingebracht und an Tabakverschleißer geliefert werden, hat der Bundesminister für Finanzen die Inlandverschleißpreise mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) festzusetzen.“

22. § 21 entfällt.

23. Im § 24 Abs. 1 lit. f entfällt die Wortfolge „des Tabakverlages oder“.

24. Im § 25 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „für drei Viertel der Tabakverlage und“.

25. § 25 Abs. 4 entfällt.

26. § 28 Abs. 4 entfällt.

27. Im § 28 Abs. 5 tritt an die Stelle des Zitats „Abs. 2 bis 4“ das Zitat „Abs. 2 und 3“.

28. § 32 Abs. 3 vierter Satz entfällt.

29. § 38 lautet:

„§ 38. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9b Abs. 7, 9d Abs. 2, 11a, 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.“

30. § 44 lautet:

„§ 44. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, betraut.“

Klestil

Vranitzky

518. Bundesgesetz, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Salzmonopolgesetz

Das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 608/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 7 und 10 bis 12 entfallen.

2. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Beamte des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, sind auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft hat gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Beamten die Obliegenheiten des Leiters der Dienstbehörde erster Instanz. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.“

3. Im § 9 Abs. 1 wird die Wendung „für die nach § 8 Abs. 1 Z 1 und 3 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten“ durch die Wendung „für die nach § 8 Abs. 1 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten“ ersetzt.

Artikel II

Berggesetz 1975

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 wird hinsichtlich des Steinsalzes und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des Konzerns dieser Gesellschaft überlassen.“

2. § 206 samt Überschrift lautet:

„Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

§ 206. Soweit dieses Bundesgesetz, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder nach § 217 Abs. 1 weitergeltenden Verordnungen in Angelegenheiten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht besonderes bestimmen, sind darauf folgende Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, auf die von dessen Geltung nach § 1 Abs. 3 ausgenommen unter das Berggesetz 1975 fallenden Tätigkeiten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß zuständige Behörde stets die Berghauptmannschaft und zuständiger Bundesminister stets der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist, denen hinsichtlich dieser Tätigkeiten die Befugnisse der Arbeitsinspektorate zustehen, und daß jeweils der Bergbaubetrieb und nicht die Arbeitsstätte zugrunde gelegt wird:

- §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 10 mit Ausnahme des Abs. 3, § 11 mit Ausnahme des Abs. 8, § 12, § 13 mit Ausnahme des Abs. 3, § 14, § 15, § 17, § 20 mit Ausnahme des Abs. 1, § 25 mit Ausnahme des Abs. 9, § 26 mit Ausnahme des Abs. 6, § 27, § 28 mit Ausnahme der Abs. 7 und 8, § 33 mit Ausnahme des Abs. 2, §§ 34 bis 38, §§ 40 bis 47, §§ 49 bis 58, § 60, § 61 mit Ausnahme des Abs. 8, §§ 64 bis 71, §§ 74 bis 82, § 83 mit Ausnahme der Abs. 5, 6 und 9, §§ 84 bis 86, § 88, § 102, § 103 mit Ausnahme der Abs. 4 und 5, § 105, § 106 Abs. 3, § 107 mit Ausnahme des Abs. 5, § 108 mit Ausnahme des Abs. 3, § 109 mit Ausnahme des Abs. 7, § 110, § 111 Abs. 1, § 112 mit Ausnahme der Abs. 3 bis 5, § 114 mit Ausnahme des Abs. 4 Z 3, § 115, § 116 mit Ausnahme des Abs. 5, § 125 Abs. 1 und 2, § 126 Abs. 2 und 3, § 127 Abs. 1 erster Satz, § 128, § 129 erster Satz und
- § 73 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Sicherheitsfachkräfte, wenn ein sicherheitstechnisches Zentrum in Anspruch genommen werden soll, bei diesem, eine leitende Person zu bestimmen ist, die als Sicherheitsbeauftragter zu bezeichnen und dessen Eignung von der Berghauptmannschaft anzuerkennen ist.“

Artikel III

(1) Art. II Z 1 tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) § 352 Abs. 1 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, tritt, soweit danach

die Verordnung zum Schutze der bei Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen, BGBl. Nr. 184/1923, die Verordnung zum Schutze der mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen, BGBl. Nr. 186/1923, die Benzolverordnung, BGBl. Nr. 205/1934, die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, die Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 266/1951, und die Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, BGBl. Nr. 122/1955,

in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden sind, außer Kraft.

Klestil

Vranitzky